Landgericht Leipzig

Kammer für Handelssachen

Aktenzeichen: **01 HK O 422/11**

Verkündet am: 08.03.2013

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

wegen Überprüfung Abfindung

erlässt die 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Leipzig durch

Vorsitzenden Richter am Landgericht
Handelsrichter
Handelsrichter

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18.09.2012

nachfolgende Entscheidung:

1. Die Anträge werden zurückgewiesen.

2. Der Geschäftswert des Verfahrens wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

Gründe

I.

Die Antragsteller und der Gemeinsame Vertreter für die nicht antragstellenden Minderheitsaktionäre (im Folgenden nur: Gemeinsamer Vertreter) machen als ehemalige bzw. für die ehemaligen Aktionäre der PC-Ware Information Technologies AG (nunmehr firmierend als COMPAREX Deutschland AG, im Folgenden nur: Gesellschaft) gegen die Antragsgegnerin als nunmehr alleinige Aktionärin die - von Ihnen angenommene - Unangemessenheit ihrer Barabfindung im Spruchverfahren geltend und beantragen die Festsetzung einer höheren Abfindung.
Der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft umfasst die Beratung sowie die Entwicklung, die Durchführung und Betreuung von Projekten auf dem Gebiet der Information- und Kommunikationstechnologien einschließlich der Softwarentwicklung, der Schulung, des entsprechen-

den Services sowie den Handel mit und den Vertrieb von Produkten aus diesen Bereichen, insbesondere der Soft- und Hardware, des Zubehörs und der Kommunikationstechnik. Wegen des weiteren Unternehmensgegenstandes wird auf die Darstellung der Antragsgegnerin im Schriftsatz vom 19.10.2011 auf der Seite 14 verwiesen.

Aktien der Gesellschaft waren seit Mai 2000 zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen und notierten zuletzt im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard). Am 25.11.2010 betrug das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Gesellschaft 10.185.271,00 € und war eingeteilt in 10.185.271 auf den Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennbetrag. Die Gesellschaft hielt 49.124 eigene Aktien.

Die Antragsgegnerin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts in Wien , Sie gehörte zur -Gruppe. Die Antragsgegnerin ist seit 2008 an der Gesellschaft beteiligt. Im Jahr 2008 erwarb die Antragsgegnerin durch börsliche und außerbörsliche Erwerbe sowie die Zeichnung neuer Aktien aus einer Kapitalerhöhung eine Beteiligung von zunächst 49,68 % am Grundkapital der Gesellschaft, im Jahr 2009 nach einem den Aktionären der Gesellschaft unterbreitetes freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zum Erwerb aller Aktien einen Anteil von 72,08 %. Durch weitere börsliche und außerbörsliche Erwerbe in der Folgezeit sowie Zeichnung neuer Aktien aus einer im Juni 2010 beschlossenen Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre stockte die Antragsgegnerin ihren Bestand an Aktien der Gesellschaft weiter auf. Unter Absetzung der von der Gesellschaft gehaltenen 49.124 eigene Aktien betrug der Anteil der von der Antragsgegnerin gehaltenen Aktien 95,48 % des Grundkapitals. Ein Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag zwischen der Antragsgegnerin und der Gesellschaft bestand und besteht nicht.

Mit Schreiben vom 29.07.2010 richtete die Antragsgegnerin an den Vorstand der Gesellschaft das förmliche Verlangen, dass die Hauptversammlung die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) auf die Antragsgegnerin als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen möge ("Übertragungsverlangen"). Den Zugang des Übertragungsverlangens machte die Gesellschaft im Wege einer als Ad-hoc-Mitteilung am 29.07.2010 nach Börsenschluss XETRA bekannt. Mit Schreiben vom 17.08.2010 beauftragte die Antragsgegnerin

eine gutachterliche Stellungnahme zum Unternehmenswert der Gesellschaft sowie zur Ermittlung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 327 b Abs. 1 AktG zu erstellen. Auf Antrag der Antragsgegnerin bestellte das Landgericht Leipzig, 04 HK O 2257/10, durch Beschluss vom 19.08.2010

als sachverständigen Prü-

fer der Angemessenheit der Barabfindung. Am 05.10.2010 legte Ihre Gutachterliche Stellungnahme zu dem Unternehmenswert der Gesellschaft und der angemessenen Barabfindung vor. Auf die von der Antragsgegnerin als Anlage Ag2 vorgelegte Gutachterliche Stellungsnahme wird verwiesen. In ihrem Bewertungsgutachten kam zu dem Ergebnis, dass der nach IDW S 1 i.d.F. 2008 ermittelte Unternehmenswert der Gesellschaft zum 25.11.2010 229.694.000,70 € betrage. Unter Abzug der von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien von der Gesamtzahl der ausgegebenen Stückaktien ergab sich bezogen auf die verbleibenen 10.136.147 ausgegebenen Stückaktien der Gesellschaft ein anteiliger Unternehmenswert in Höhe von 22,66 € je ausgegebener Stückaktie. Bei der Unternehmensbewertung war hierbei von einem Basiszinssatz von 3,6 % ausgegangen. Bei Zugrundelegung eines Basiszinssatzes von 3,0 % bei sonst unveränderten Bewertungsparametern ermittelte einen Unternehmenswert je Aktie von 22,31 €.

Im Zeitraum 30.04. bis 29.07.2010 bzw. 29.04. bis 28.07.2010 betrug der durchschnittliche Börsenkurs je Aktie 19,66 €.

Auf der Grundlage des Bewertungsgutachtens von vom 05.10.2010 legte die Antragsgegnerin die den Minderheitsaktionären der Gesellschaft zu zahlende Barabfindung am 06.10.2010 zunächst auf 22,66 € je Aktie fest und konkretisierte ihr Übertragungsverlangen mit Schreiben vom 06.10.2010 gegenüber dem Vorstand der Gesellschaft. Im schriftlichen Bericht an die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 06.10.2010 begründete die Antragsgegnerin den ermittelten Abfindungsbetrag, in dem sie sich das Bewertungsgutachten zu Eigen machte ("Übertragungsbericht", Anlage Ag4").

Im Prüfungsbericht vom 07.10.2010 bestätigte der gerichtlich bestellte Prüfer die Angemessenheit der auf 22,66 € je Aktie festgelegten Barabfindung (Prüfungsbericht, Anlage Ag5).

Am 24.11.2010 teilte die Antragsgegnerin dem Vorstand der Gesellschaft mit, dass sie die Barabfindung für die Minderheitsaktionäre von 22,66 € auf 23,31 € je Stückaktie der Gesellschaft in der Hauptversammlung erhöhen werde.

Mit Schreiben vom 25.11.2010 erklärte gegenüber der Antragsgegnerin, dass unter Berücksichtigung des veränderten Basiszinssatzes von 3,0 % bei ansonsten unveränderten Bewertungsparametern die angemessene Barabfindung 23,31 € je Aktie betrage und seit Unterzeichnung des Bewertungsgutachtens am 05.10.2010 bis zum Tag der Hauptversammlung am 25.11.2010 kein Anlass für eine Neubewertung bestehe (Anlage Ag6). Der gerichtlich bestellte Prüfer bestätigte mit Schreiben vom 25.11.2010, dass das erhöhte Abfindungsangebot von 23,31 € angemessen sei (Anlage Ag7).

In der Hauptversammlung am 25.11.2010 stellte die Antragsgegnerin zu dem in der Einberufung angekündigten Beschlussvorschlag über den Squeeze Out den Gegenantrag, die Über-

tragung der Aktien der Minderheitsaktionäre gegen angemessene Barabfindung von 23,31 € je Aktie statt angekündigte 22,66 € je Aktie zu beschließen; im Übrigen sollte der Übertragungsbeschluss im Vergleich zur Ankündigung unverändert bleiben. Der Übertragungsbeschluss wurde in der Fassung des Gegenantrages durch die Hauptversammlung beschlossen (Anlage Ag8). Anfechtungs- und/oder Nichtigkeitsklage gegen den Übertragungsbeschluss wurde nicht erhoben. Am 12.01.2011 wurde der Übertragungsbeschluss in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen, am 13.01.2011 wurde die Eintragung bekannt gemacht.

Am 25.02.2011 sind bei Gericht die auf Überprüfung der festgesetzten Barabfindung und Bestimmung einer höheren Barabfindung gerichteten Anträge der insgesamt 61 Antragsteller eingegangen. Mit Beschluss vom 26.07.2011 hat das Gericht den "Gemeinsamen Vertreter der nicht antragstellenden Minderheitsaktionäre der Gesellschaft bestellt. Auf den Beschluss wird verwiesen.

Die Antragsteller, die mit ihren Anträgen die Festsetzung eines den Betrag von 23,31 € übersteigenden Abfindungsbetrages als Barabfindung begehren, halten den in der Hauptversammlung geschlossenen Abfindungsbetrag nicht für angemessen. Sie sind der Ansicht, dass der Ermittlung des Abfindungsbetrages ein unzutreffender, zu niedriger Unternehmenswert zugrunde gelegt worden sei. Die Unternehmensbewertung sei unzutreffend, jedenfalls nicht im Rahmen der Angemessenheit erfolgt. Wegen der einzelnen von den Antragstellern erhobenen Einwände wie auch wegen des weitergehenden Parteivorbringens, auch dass der Antragsgegnerin, wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

U.a. die Antragsteller und haben beantragt, dass das Gericht anordnet, dass die Antragsgegnerin Unterlagen vorlege, die Grundlage der Unternehmensbewertung gewesen seien. Auf die Schriftsätze der Antragsteller wird verwiesen.

Das Gericht hat einen Verhandlungstermin durchgeführt, in dem Vertreter des gerichtlich bestellten Prüfers ihren Prüfbericht erläutert haben. Auf das Verhandlungsprotokoll wird verwiesen.

II.

Die nach §§ 327 f S. 2 AktG gestellten Anträge sind bis auf einen zulässig, aber nicht begründet. Durch das Gericht ist eine höhere Barabfindung nicht zu bestimmen.

1. Die Anträge sind bis auf einen (s. unten d)) zulässig.

a)

Alle Anträge sind nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SpruchG fristgerecht, innerhalb der nach Bekanntgabe der Handelsregistereintragung des Übertragungsbeschlusses am 13.01.2011 am 13.04.2011 abgelaufenen Antragsfrist durch Eingang der Antragsschrift bei Gericht gestellt worden. Entgegen des von der Antragsgegnerin im Schriftsatz vom 19.10.2011 erhobenen Einwandes gilt das auch für den Antragsteller dessen Antragsschrift ausweislich des gerichtlichen Posteingangsstempels am 06.04.2011 bei Gericht eingegangen ist, sowie auch für die Antragsteller und deren Antragsschriften ausweislich des jeweiligen gerichtlichen Faxeingangsvermerks am 13.04.2011 per Fax bei Gericht eingegangen sind, die Antragsschrift der Antragsteller und ausweislich des Faxeingangsvermerks bereits am 12.04.2011.

b)

Alle Anträge sind nach § 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SpruchG hinreichend konkret begründet, was - gerade noch - auch für die Anträge der Antragsteller und gilt. Auch wenn der Text deren Antragsbegründungen zu den Einwendungen aus Textbausteinen zu bestehen scheint, die in einer Vielzahl von Barabfindungs-Spruchverfahren als übliche Einwendungen vorgebracht werden können, passen sie aber teilweise vom Ansatz her auch hier, so die Einwände, dass der Basiszinssatz zu hoch, die Marktrisikoprämie zu hoch und der Wachstumsabschlag zu niedrig angesetzt seien.

c)

Die Antragsteller haben jeweils nach § 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SpruchG innerhalb der Antragsfrist ihre Antragsberechtigungen nach § 3 SpruchG dargelegt, entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin auch die Antragsteller und sowie

Die Darlegung in der Antragsschrift vom 05.04.2011 der Antragsteller und dass sie Aktionäre der Gesellschaft gewesen seien und infolge der Übertragung ihrer Aktien auf den Hauptaktionär aus der Gesellschaft ausgeschieden seien, mit der jeweiligen Vorlage einer Bankbescheinigung, nach der sie jeweils am 12.01.2011 Aktien der Gesellschaft in ihrem Depot gehalten hätten und die Bank "diese Aktien nach Eintragung des Squeze-out im Handelsregister auf den Hauptaktionär übertragen" habe, genügt der vom Gesetz geforderten Darlegung der Antragsberechtigung. Gleiches gilt für die Darlegung der Antragstellerin , die als Tag der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister, bis zu dem sie an der Gesellschaft beteiligt gewesen sei, den 10.09.2010 angegeben hat und insoweit als "Beweis" auf eine Aktionärsbestätigung vom 25.06.2010 verwiesen hat. Bei den Datumsangaben handelt es sich aber offensichtlich um Versehen, möglicherweise auch hier wieder durch Übernahme von Textbausteinen aus einem Schriftsatz eines anderen Verfahrens. Die Behauptung, dass sie bis zur Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister an der Gesellschaft beteiligt gewesen sei, mit der Vorlage einer Bankbestätigung (vom 04.02.2011) als Anlage zur Antragsschrift, in der bestätigt wurde, dass die Antragstellerin Aktionärin der Gesellschaft bis zum "Trenntermin 17.01.2011" war, zu dem die Aktien der Gesellschaft "im Rahmen eines "Squeze-out" obligatorisch abgefunden werden", ist als Darlegung der Antragsberechtigung ausreichend.

d)

Der Antrag des Antragstellers ist unzulässig, da dieser nicht durch Depotauszug, Bankbescheinigung oder eine andere schriftliche Bestätigung seine Stellung als Aktionäre der Gesellschaft zum maßgeblichen Zeitpunkt nachgewiesen hat, wie dies seitens der Antragsgegnerin bereits in der Antragserwiderungsschrift vom 19.10.2011 gerügt worden ist.

Die von der Antragsgegnerin insoweit angegebenen weiteren Antragstellern, bei denen ein Nachweis fehlen soll, haben jedoch eine entsprechende Bescheinigung vorgelegt, entweder bereits mit der Antragsschrift, ansonsten auf die von der Antragsgegnerin erhobenen Rüge hin.

2. Die auf Bestimmung einer höheren Barabfindung gerichteten Anträge der Antragsteller sind nicht begründet. Die von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 26.11.2011

beschlossene Barabfindung je Aktie von 23,31 € war angemessen (§ 327 f S. 2 AktG). Bei der Festsetzung der Höhe des Abfindungsbetrages wurden nach § 327 b Abs. 1 S. 1 AktG die Verhältnisse der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung angemessen berücksichtigt. Die Ermittlung des der - quotalen - Berechnung des Abfindungsbetrages von 23,31 € je Aktie zugrunde liegenden Unternehmenswertes von 229,7 Mio. EUR ist in dieser Hinsicht vertretbar, unter Ansatz zutreffender bzw. angemessener Bewertungsparameter erfolgt.

Nach der in diesem Verfahren vorzunehmenden Angemessenheitsprüfung ist die Ermittlung eines Unternehmenswertes von 229,7 Mio. EUR im Ertragswertverfahren durch Ermittlung der für Prognosezeiträume angenomm Betriebsergebnisse, diskontiert durch den ermittelten Kapitalisierungszinssatz, unter Hinzurechnung des nicht betriebsnotwendigen Vermögen nicht zu beanstanden.

Die Gutachterliche Stellungnahme zum Unternehmenswert der hat die Ermittlung und Grundlagen der Ermittlung des Unternehmenswertes anschaulich dargelegt, ohne dass die Kammer eine Unangemessenheit der Wertermittlung annehmen kann. Der gerichtlich bestellte Prüfer hat im schriftlichen Prüfungsbericht wie auch in der Erläuterung des Prüfungsberichts im Verhandlungstermin durch die verantwortlichen Mitarbeiter der vom Gericht als Prüfer eingesetzten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Angemessenheit der Barabfindung von 23,31 € und der Ermittlung dieser Abfindung, also des für die Berechnung der Abfindung maßgebliche Unternehmenswertes, für die Kammer überzeugend bestätigt.

Soweit die Antragsteller gegen die von vorgenommene Unternehmensbewertung Einwendungen erhoben haben, haben die Vertreter der gerichtlich bestellten Prüferin in ihrer Berichtserläuterung im Verhandlungstermin vom 18.09.2012 die Unerheblichkeit dieser Einwendungen für die Kammer überzeugend dargelegt, soweit sich deren Unerheblichkeit nicht bereits aufgrund ihrer Unschlüssigkeit ergeben hat, wie dies seitens der Antragsgegnerin in ihren Schriftsätzen vom 19.10.2011 und 21.05.2012 dargelegt worden ist.

Die Einwendungen der Antragsteller sind unschlüssig, soweit seitens der Antragsteller nicht berücksichtigt worden ist, dass das Gericht in diesem Verfahren zur Prüfung, ob die in der Hauptversammlung der Gesellschaft beschlossene Barabfindung nicht angemessen ist (§ 327 f S. 2 AktG), lediglich eine Prüfung vorzunehmen hat, ob die Unternehmensbewertung im Rahmen der Angemessenheit erfolgt ist, aus betriebswirtschaftlicher Sicht also vertretbar ist. Hierbei berücksichtigt die Kammer, dass innerhalb dieses Rahmens voneinander abweichende Bewertungsansätze vertretbar sein können,

die jeweils zu einem anderen Bewertungsergebnis, also einem anderen Unternehmenswert führen könne, möglicherweise auch zu einem höheren Unternehmenswert als den von ermittelten Wert. Wenn die von vorgenommene Unternehmensbewertung aber von betriebswirtschaftlich vertretbaren und angemessenen Ansätzen ausging, dann ist diese Unternehmensbewertung nicht unangemessen. Die Antragsteller haben keinen im Spruchverfahren durchsetzbaren Anspruch auf die Bestimmung eines möglichst hohen Unternehmenswertes in diesem Angemessenheitsrahmen, also keinen Anspruch, dass in der Unternehmensbewertung der für die Ermittlung einer möglichst hohen Abfindung jeweils günstigste Bewertungsansatz zugrunde zu legen ist. Dies regelt das Gesetz in §§ 327 a ff. AktG und und das Spruchgesetz nicht

Maßgeblich für die Beurteilung, ob die der Ermittlung des Barabfindungsbetrages zugrunde gelegenen Unternehmensbewertung vertretbar und angemessen war, ist der IDW-Standard "Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen" in der Fassung vom 02. April 2008 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW F 1 i.d.F 2008), auf den der gerichtliche Prüfer in seinem Prüfungsbericht Bezug genommen hat, sowie die dies bestätigende höchst- und oberinstanzliche Rechtsprechung, auf die auch im Prüfungsbericht verwiesen worden ist.

Aufgrund der überzeugenden Ausführungen zur Angemessenheitsprüfung seitens des gerichtlich bestellten Prüfers, insbesondere deren beider Vertreter im Verhandlungstermin, besteht für die Kammer keine Veranlassung, ein Sachverständigengutachten zur Unternehmensbewertung bzw. zu bestimmten Bewertungsansätzen einzuholen. Die Kammer hat bei Zugrundelegung der Gutachterlichen Stellungnahme zum Unternehmenswert der des Prüfungsberichts des gerichtlich bestellten Prüfers, der Erläuterung dieses Prüfungsberichts im Verhandlungstermin und der Antragserwiderung der Antragsgegnerin in den beiden Schriftsätzen überzeugt davon, dass die von vorgenommene Unternehmensbewertung und damit der Barabfindungsbetrag von 23,31 € angemessen ist.

a)

Der Instanzabschließenden Entscheidung in diesem Beschluss steht nicht entgegen, dass die Kammer von mehreren Antragstellern gestellten Anträgen, nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 bzw. § 7 Abs. 7 SpruchG gegenüber der Antragsgegnerin die Vorlage von Unterlagen anzuordnen, nicht nachgekommen ist. Diese Anträge haben der Ausforschung gedient, da jeweils nicht angegeben worden ist, inwieweit die Vorlage konkreter Unterlagen für die Darstellung einer Unangemessenheit der Ermittlung des Abfindungsbetrages erfor-

derlich ist. Dies gilt auch für den Antrag, die Vorlage der Arbeitspapiere von und des gerichtlich bestellten Prüfers anzuordnen. Insoweit haben die Antragsteller nicht angegeben, inwieweit hierdurch eine Unangemessenheit der Unternehmensbewertung belegt werden soll. Es ist nicht angegeben worden, dass es für eine weitere Nachforschung einen Anhaltspunkt in der Unternehmensbewertung von bzw. im Prüfungsbericht gibt, der darauf schließen lassen würde, dass ein Bewertungsansatz unzutreffend oder unangemessen ist, so dass es hier weiterer Aufklärung bedurft hätte. So sind anscheinend die Vorlageanträge mit der Absicht gestellt worden, um nach Vorlage der weiteren Unterlagen anhand dieser Unterlagen prüfen zu können, ob sich aus diesen Anhaltspunkte für eine Unangemessenheit der Unternehmensbewertung ergeben können. Hierfür hat das Gericht nach dem Gesetz, nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 und § 7 Abs. 7 SpruchG, aber keine Vorlageanordnung zu treffen.

b)

Soweit nach dem Prüfungsbericht des gerichtlich bestellten Prüfers aufgrund der von den Antragstellern erhobenen Einwendungen gegen die Unternehmensbewertung für die Kammer noch Klärungsbedarf bestanden hat, hat die im Verhandlungstermin erfolgte Erläuterung des Prüfungsberichts durch die anwesenden Vertreter des Prüfers die Überzeugung der Kammer begründet, dass die durch die erfolgte Unternehmensbewertung zur Ermittlung eines Barabfindungsbetrages je Aktie geführt hat, der nicht unangemessen ist. Für das Gericht hat in Anbetracht der schlüssigen und überzeugenden Angemessenheitsprüfung durch den gerichtlich bestellten Prüfer kein weiterer Klärungsbedarf bestanden, der die Anordnung einer Beweisaufnahme, so durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens oder die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich gemacht hätte.

aa)

Seitens der Kammer bestehen keine Bedenken gegen die Angemessenheit der in der Unternehmensbewertung der vorgenommenen Ergebnisfeststellungen für die angenommenen Planungszeiträumen. So kann insbesondere auch nach der überzeugenden Einschätzung des gerichtlich bestellten Prüfers nicht angenommen werden, dass die Planungsrechnung der Unternehmensbewertung zu niedrige Betriebsergebnisse für die Planjahre ausweist.

Der gerichtlich bestellte Prüfer hat zunächst die betriebswirtschaftliche Vertretbarkeit des Ansatzes einer Bottom-Up-Planung bestätigt.

Bestätigt hat der Prüfer auch, dass die von den Antragstellern angegebenen Anhaltspunkte für nicht in der Unternehmensbewertung von ausgewiesene Umsatzsteigerungen keine höheren Bewertungsansätze hinsichtlich Umsatzzahlen und damit bei den Betriebsergebnissen rechtfertigten, die Bewertungsansätze von also plausibel und vertretbar sind. So hat als Vertreter des Prüfers im Verhandlungstermin angegeben, dass ohne hinreichende Konkretisierung eines Tatbestandes dieser Tatbestand bei der Unternehmensbewertung keine Berücksichtigung finden kann, so dass "reine Hoffnungswerte" keine Berücksichtigung finden können. Auf dieser Grundlage haben die Vertreter des Prüfers im Verhandlungstermin zur Überzeugung der Kammer erläutert, dass hinsichtlich der Umsatzerwartungen der Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften nur die Umstände der Unternehmensbewertung zugrunde gelegt werden konnten, die im Zeitpunkt der Unternehmensbewertung, hier des Hauptversammlungsbeschlusses am 25.11.2010 bekannt waren und nicht erst im Nachhinein bekannt wurden. Auch musste in der Unternehmensbewertung bzw. in der Bewertungsüberprüfung nicht das betriebswirtschaftliche Chancenpotential von unternehmerischen Entscheidungen des Vorstandes der Gesellschaft überprüft werden, so im Hinblick auf die Gründung von Tochtergesellschaften in bestimmten Ländern.

Die Vertreter des gerichtlich bestellten Prüfers haben im Verhandlungstermin auch überzeugend dargelegt, dass die im Jahr 2010 erfolgte Kapitalerhöhung der Gesellschaft von 36 Mio. EUR im Hinblick auf die der Unternehmensbewertung zugrunde gelegten Planzahlen nicht dazu führen musste, dass die Kapitalerhöhung zum Ausweis höherer Umsatzzahlen führt bzw. führen muss. Allein der Umstand einer Kapitalerhöhung bietet keinen hinreichenden Anlass für die Annahme, dass das aufgrund der Kapitalerhöhung vorhandene Kapital in das operative Geschäft fließt und zu höheren Umsatzzahlen führt. Die Vertreter des Prüfers haben insoweit dargelegt, dass dies nur angenommen werden kann, wenn ein dahingehender Hintergrund bekannt ist. Ohne Kenntnis des Hintergrundes könne die Kapitalerhöhung bei der Bewertung der Umsatzzahlen über das geplante Maß hinaus nicht berücksichtigt werden. Maßgeblich sei die tatsächliche Planung der Gesellschaft. Diese Erläuterung ist für die Kammer schlüssig, gerade wegen des hier zu berücksichtigenden Hintergrundes der Kapitalerhöhung der Gesellschaft im Jahr 2010, die offensichtlich dazu dienen sollte, dass die Antragsgegnerin als Hauptaktionärin durch Aktienbezug die die Durchführung des Squeze-out begründende Schwelle von 95 % der Aktien überschreiten kann. In diesem Zusammenhang steht auch die in der Planung in der Unternehmensbewertung angenommene Ausschüttungsquote von 100 %, die im Zeitpunkt des Hauptversammlungsbeschlusses

bereits Bestandteil der Planung des Unternehmens war. Auch dies verdeutlicht, dass das nach der Kapitalerhöhung vorhandene Kapital nicht in das operative Geschäft der Gesellschaft zu einer Umsatzsteigerung fließen sollte bzw. dass eine dahingehende Nichtberücksichtigung in den Planzahlen der Unternehmensbewertung von aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht unplausibel war.

bb)

Schlüssig und für die Kammer überzeugend ist auch die Darstellung der Vertreter des gerichtlich bestellten Prüfers im Verhandlungstermin, dass die Nichtberücksichtigung von Schadensersatzforderungen der Schweizer Tochtergesellschaft (Comparex Schweiz) gegen aufgrund einer Wettbewerbsverletzung in der Unternehmensbewertung von nicht zu beanstanden ist, da am 25.11.2011 völlig offen gewesen sei, ob ein solcher Anspruch erfolgreich geltend gemacht werden könne und es sich bei diesen Schadensersatzforderungen um einen reinen Hoffnungswert gehandelt habe, der bei der Unternehmensbewertung nicht hätte berücksichtigt werden können. Im Verhandlungstermin hat erläutert, dass es an der Konkretisierung des Schadensersatzanspruchs gefehlt habe. Es sei völlig offen gewesen, ob ein Anspruch der Höhe nach durchgesetzt werden könne. Er hat angegeben, dass eine Information des Rechtsanwalts der Schweizer Tochtergesellschafter vorgelegen habe, nach der er die Erfolgsaussichten der Klage schwierig einzuschätzen seien und ohne Aufarbeitung des Sachverhalts durch einen Wirtschaftsprüfer oder Sachverständigen ein solcher Schaden nicht zu beweisen wäre. Nach der Mitteilung des Schweizer Anwalts sei zum damaligen Zeitpunkt die Beweisbarkeit des Anspruchs nicht gegeben gewesen. Diese Erläuterungen überzeugt die Kammer. Ohne wenigstens ungefähre Bestimmung, inwieweit eine Schadensersatzforderung des Unternehmens durchgesetzt werden kann, ist auch kein Ansatz dieser Forderung in der Unternehmensbewertung gerechtfertigt, dann auch nicht mit einem Teilwert. Wenn das unternehmerische Ergebnis einer Forderungsgeltendmachung völlig offen ist, dann besteht auch keine Grundlage für eine Wertschätzung.

cc)

Schlüssig haben die Vertreter des Prüfers im Verhandlungstermin auch dargelegt, dass die Nichtberücksichtigung von latenten Steuern in der Unternehmensplanung zutreffend war, da mit der Auflösung latenter Steuern kein Zahlungsmittelzufluss verbunden ist.

dd)

Im Hinblick auf der Unternehmensbewertung von angenommenen Kapitalisierungszinssatz kann die Kammer unter Zugrundelegung der Unternehmensbewertung und deren Überprüfung durch den gerichtlich bestellten Prüfer nicht der Annahme einiger Antragsteller beitreten, dass die der Kapitalisierung zugrunde gelegten Ansätze des Basiszinssatzes und des Risikozuschlages, hier der Marktrisikoprämie, des Beta-Faktors und des Wachstumsabschlages unzutreffend bzw. unangemessen seien. Die Unternehmensbewertung und deren Überprüfung wie auch die hierzu erläuternden Ausführungen der Antragsgegnerin ergeben schlüssig die Angemessenheit dieser Wertansätze. Im Verhandlungstermin hat als Vertreter des gerichtlich bestellten Prüfers nochmals darauf hingewiesen, dass sich die Angemessenheit der Wertansätze daraus ergibt, dass die Bewertung auf der Grundlage der Empfehlung des FAUB des IdW erfolgte.

ee)

Soweit in den obigen Ausführungen dieses Beschlusses nicht auf sämtliche von den Antragstellern erhobenen Einwendungen gegen die Unternehmensbewertung von bzw. der auf dieser Grundlage erfolgten Abfindungsfestlegung der Hauptversammlung, die die Kammer ebenfalls für unbegründet erachtet, eingegangen worden ist, wird nicht nur auf die Gutachterliche Stellungnahme zur Unternehmensbewertung von und auf den Prüfungsbericht des gerichtlich bestellten Prüfers verwiesen, sondern auch auf die ausführlichen, unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung und die anerkannten Bewertungsstandards erfolgten Ausführungen der Antragsgegnerin in den Schriftsätzen vom 19.10.2011 und 21.05.2012 verwiesen. Die Antragsgegnerin hat die Einwendungen der Antragsteller jeweils mit eingehender Begründung entkräftet und jeweils die Vertretbarkeit und Angemessenheit der Bewertung dargestellt, so dass auch die Antragsteller nach der jeweiligen Erwiderung seitens der Antragsgegnerin nur noch im eingeschränkten Umfang ihre Einwendungen weiter verfolgt haben, was die schriftsätzliche Stellungnahmen zu den Schriftsätzen der Antragsgegnervertreter sowie die Anwesenheit der Antragsteller und der nur noch eingeschränkte Erörterungsbedarf, für die Kammer wie anscheinend auch für die Antragsteller, belegt hat.

Zur Begründung der Antragszurückweisung im Hinblick auf die nicht in diesem Beschluss ausdrücklich erörterten Einwendungen wie auch ergänzend zu den oben erörterten Einwendungen wird auf die schriftsätzlichen Ausführungen der Antragsgegnerin

verwiesen. Von einer Wiederholung der Ausführungen der Antragsgegnerin in diesem Beschluss, die überwiegend wörtlich erfolgen müsste, wird abgesehen. Die Kammer schließt sich den überzeugenden Ausführungen der Antragsgegnerin an und macht diese sich zu Eigen.

3. Ein Kostenausspruch ist nicht veranlasst.

a)
Schuldner der Gerichtskosten ist nach § 15 Abs. 2 S. 1 SpruchG nur die Antragsgegnerin. Diese Kosten sind nicht nach § 15 Abs. 2 S. 2 SpruchG aus Billigkeitsgesichtspunkten den Antragstellern aufzuerlegen. Die Anträge der Antragsteller sind nicht von vornherein offensichtlich erfolglos gewesen, was bereits durch das Erfordernis der Erläuterung des Prüfungsberichts durch den gerichtlich bestellten Prüfer belegt wird. Die Unzulässigkeit des einen Antrages hat keine besonderen Kosten verursacht.

b)
Die Erstattung der Kosten des Gemeinsamen Vertreters durch die Antragsgegnerin ergibt sich ebenfalls aus dem Gesetz nach § 6 Abs. 2 S. 1 SpruchG.

4. Die Festsetzung des Geschäftswertes erfolgt nach § 15 Abs. 1 S. 2 letzter Halbsatz SpruchG.